

ja die Prüfung der Bedürfnisfrage auf anderen Gebieten: ich erinnere hier nur an den § 33 unserer Gewerbeordnung Abs. 2, § 33a, § 34 oder an den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. Warum sollte nicht auch hier eine solche Prüfung nicht nur erwünscht, sondern sogar nötig sein, nachdem sie wenigstens im großen und ganzen auf anderem Gebiete sich bewährt hat? Wir haben darum auch in voller Absicht die höhere Instanz zur Prüfung herangezogen, eben um der Gefahr zu begegnen, daß durch Better- und Basenschaft der einzelne bedrängt oder benachteiligt werden könnte.

Wir vermissen dann auch im Entwurf, daß er keine schärfere Fassung der Ziffer 10 enthält, nämlich in Bezug auf Kolportage der Druckschriften; es ist das ja das berühmte Kolportagekapitel. Allein, selbst auf die Gefahr hin als »lichtscheu« und »reaktionär« stigmatisiert zu werden, oder als »bildungsfeindlich«, indem besonders gute Schriftwerke immer ins Feld geführt werden, stehe ich gar nicht an, im Interesse der Volksmoral, wie zugleich um der Uebervorteilung zu steuern, eine Eindämmung unserer Schauerromane à la »Scharfrichter von Berlin« und anderer, durch Verschärfung der Kolportage zu befürworten. (Zuruf.) — Ja, gewiß! eine Verschärfung, wie wir sie vorgeschlagen haben in der Verschärfung der Kolportage von Druckschriften. (Zuruf.) — Nein, nicht die Kolportage verschärfen, in der Beziehung bin ich sehr dankbar für die Korrektur, sondern nur die Vorschriften über die Kolportage verschärfen.

Der Regierungsentwurf hat dann eine Verschärfung der Befugung des Wandergewerbescheines »in der Regel« dahin gegeben, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr vollendet hat. Wir stimmen damit überein, obwohl ja auch die Altersgrenze anders fixiert werden kann. Sie ist unsererseits deshalb feinerzeit angenommen worden, weil innerhalb dieser Grenzen die jungen Leute bei reislicher Ueberlegung sich vielleicht zu einem anderen, seßhaften, mehr Sicherheit bietenden Lebensberuf entschließen, wie andererseits durch die Einfügung »in der Regel« auch das gewährleistet ist, daß, wenn ein junger Mann vor diesem Alter, etwa infolge des Todes des Vaters oder eines anderen Familiengliedes gezwungen würde, das Hausiergewerbe zu betreiben, dem nichts entgegensteht.

Eine weitere Verschärfung enthält der Entwurf nicht, wir dagegen wollen auch einbezogen wissen, daß in der Regel auch die Frauen ausgeschlossen werden vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wir gehen nämlich von der Anschauung aus, daß ein geordnetes Familienleben, insbesondere die gedeihliche Erziehung der Kinder, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nur sehr schwer denkbar ist. Wir gehen von dem Gedanken aus, daß der Wirkungskreis der Frauen ein anderer ist, und daß diesem mehr Rechnung getragen werden soll, wie wir auch die Gefahren nicht unterschätzen, denen die Frau ausgesetzt ist. Selbst aus Hausiererkreisen heraus wird geklagt über die Zunahme des Hausierhandels, der Lohnhausiererei durch Mädchen, indem einzelne 12 bis 15 solcher Mädchen dinsten, um dieselben dann gegen ganz geringen Lohn umherzuschicken. Ich glaube, daß hier ein Punkt gegeben wäre, wo wir auch mit den Freunden des Gewerbebetriebes im Umherziehen auf einen gemeinschaftlichen Boden treten können.

Dem weiteren Punkte, den hier die Vorlage bringt, nämlich daß das Feilbieten der in § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände für schulpflichtige Kinder durch die Ortspolizeibehörde verboten werden kann, stimmen wir zu und zwar in Rücksicht auf die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, wie insbesondere, weil wir es für die Erziehung durchaus nicht förderlich halten, daß diese Nächte hindurch auch Zeugen dessen sind, was auf der Straße und in den Kneipen vorgeht.

Ebenso, wie ich das schon angeführt habe — es war ja das der Hauptpunkt der Vorlage, den ich vor allen Dingen berühre, — stimmen wir der Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausierern bei; denn diese sind es, die, wie auch vielfach hervorgehoben ist, das Land überschwemmen und, während sich früher die stehenden Geschäfte naturgemäß auf einen gewissen Kreis beschränkten, jetzt ganze Regierungsbezirke und Provinzen durchschwärmen und, abgesehen von den Gefahren für sie selber, den seßhaften, der Kundschaft verantwortlichen Kaufmann, der sich noch nicht entschließen kann, diesen Geschäftsbetrieb mitzumachen, aufs höchste schädigen und ihn in die Lage bringen, zuguterlegt zu der nämlichen Art des Gewerbebetriebes zu greifen.

Wenn ich nun das Fazit ziehe, so muß ich gestehen, daß das, was durch die Regierungsvorlage geboten wird, wenig, sehr wenig ist, und daß auch selbst das prinzipielle Entgegenkommen der Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausierern praktisch nicht mehr als sehr bedeutend sich erweist, weil eben sachlich der Hausierhandel sehr wenig beschränkt wird. (Sehr richtig!) So wenig wir, wie ich dies bereits ausgeführt, den Hausierhandel als solchen vollständig beseitigt wissen wollen — wir nehmen ja die berechtigten Interessen und Forderungen der legitimen Hausierer vielmehr in Schutz —, wünschen wir ihn doch zurückgestellt und zurückbeschränkt auf das Maß des anerkannten Bedürfnisses, das aber angesichts der bedeutenden Verbesserungen unserer Verkehrsverhältnisse, sowie des Umstands, daß fast überall ein seßhafter Kaufmannsstand sich niedergelassen, sich verringert. Wir lassen aber auch Bedenken allgemeiner Natur nicht außer acht: die Belästigung der Konsumenten durch Hausierer und Detailreisende, die Uebervorteilung durch den Verkauf minderwertiger Waren und die schwere Vereinbarkeit eines geordneten Familienlebens mit diesem Betriebe.

Wenn wir dabei in Betracht ziehen die schwere Schädigung, die dem seßhaften Handwerk und Kleingewerbe durch das Hausieren zugefügt wird, dann halten wir uns für berechtigt und verpflichtet, auch hier einzusetzen zur Verbesserung und Befundung der Verhältnisse für den Mittelstand im Kampfe um seine Existenz. Auch hier gilt es, das Wort der Thronrede wahr machen zu helfen, nämlich: die schwächeren Klassen der Gesellschaft zu schützen und ihnen zu einer höheren sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verhelfen. (Bravo! aus der Mitte.)

Abgeordneter Krüger:

Der Antrag Gröber faßt die Sache, von seinem Standpunkte aus, bei der Wurzel an. Er will — und das ist ja eine sehr einschneidende Bestimmung — einmal durch den Zusatz § 56aa der Gewerbeordnung vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausschließen: Materialwaren, Kolonialwaren und Waren, welche handwerksmäßig hergestellt werden, ausgenommen die vom Verkäufer selbst angefertigten Waren; er will dann ferner — und das ist ja auch ein sehr erheblicher Unterschied — den Wirkungskreis des Wandergewerbescheines grundsätzlich beschränken. Während nach den jetzigen Bestimmungen der Wandergewerbeschein, wenn er einmal ausgestellt ist, für das ganze Reich gültig ist und den Gewerbetreibenden berechtigt, vorbehalten die Entrichtung der Landessteuern, sein Gewerbe im ganzen Reiche auszuüben, so will der Antrag Gröber den Wandergewerbeschein zunächst nur gelten lassen für den Bezirk derjenigen Behörde, die den Gewerbeschein ausgestellt hat. Er will dann ferner die Bedürfnisfrage in der Form geregelt wissen, daß er sagt: es soll am Anfang eines jeden Jahres von der zuständigen Behörde bekannt gemacht werden, wie viel Wandergewerbescheine sie für ein gewisses Gewerbe auszustellen beabsichtigt,